Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen für das Vorhaben Nr. 20 des BBPlG (Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach), Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 2 (Rittershausen – Kupferzell)

Vorhabenträger:

TransnetBW GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**
1 Vorbemerkung **3**
2 Allgemeine Anforderungen **3**
2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG 4
2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG 4
2.3 Unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik 5
2.4 Datengrundlagen 6
2.5 Erläuterungsbericht 8
3 Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung **9**
3.1 Allgemeines methodisches Vorgehen 9
3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 11
3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 11
3.4 Schutzgut Fläche 11
3.5 Schutzgut Boden 12
3.6 Schutzgut Wasser 13
3.7 Schutzgüter Klima und Luft 14
3.8 Schutzgut Landschaft 14
3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 14
3.10 Wechselwirkungen 15
4 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten **15**
4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 15
4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 17
4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan 19
4.4 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen 20
4.5 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie 21
4.6 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis 21
4.7 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen 22
5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen **23**

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 20, Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 2 (Rittershausen – Kupferzell) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des vom Vorhabenträger, der TransnetBW GmbH, am 10. Januar 2020 gestellten Antrages auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 3. März 2020 in Weikersheim durchgeführten Antragskonferenz sowie der eingegangenen Hinweise der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gemäß § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Der Vorhabenträger hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe **Anlage**). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Dem Planfeststellungsverfahren ist kein Verfahren auf Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG vorangegangen. Denn die Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell ist im Bundesbedarfsplan als besonders eilbedürftig gekennzeichnet (G-Kennzeichnung). Daher findet die Regelung aus § 2 Abs. 7 BBPlG i. V. m. Nr. 20 der Anlage zum BBPlG i. V. m. § 5a Abs. 4 NABEG Anwendung. Danach ist auf die Durchführung der Bundesfachplanung zu verzichten; einer gesonderten Entscheidung bedarf es dafür nicht.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen eine Anstoßwirkung für Betroffene entfalten können und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde und für Dritte gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gemäß § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen von Bund und Ländern erforderlich sind, sind mit Vorlage der Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Dies betrifft sowohl deren Bestandteile als auch die Ausgestaltung.

Soweit Masten neu errichtet werden oder Fundamentverstärkungen erforderlich sind, ist für diese eine Fundamenttabelle zu erstellen[1]. Eine Fundamenttabelle ist ebenfalls zu erstellen, sofern diese für zu stellende wasserrechtliche Anträge (Kap. 4.6 des Untersuchungsrahmens) erforderlich ist.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Entsprechend dem Vorschlag des Vorhabenträgers im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG sind neben dem beabsichtigten Verlauf der Trasse die Trassenalternativen 1 und 2 zu untersuchen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.10 und Kap. 4.1.1.6 sowie Kap. 3.2.2.1 des Antrages nach § 19 NABEG). Hierbei sind alle relevanten Belange, wie z. B. eigentumsrechtliche, betriebliche, wirtschaftliche und naturschutzfachliche, zu berücksichtigen. Sollte der Antrag nach § 26 NABEG für die Alternativen 1 oder 2 erforderlich werden, ist dieser spätestens mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen.

Sofern weiterhin Hochtemperaturleiterseile eingesetzt werden sollen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.4.1, S. 38), ist darzulegen, dass der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen bei dieser Maßnahme technisch und wirtschaftlich effizient i. S. v. § 2 Abs. 4 S. 2 BBPlG ist.

---

[1] vgl. Bundesnetzagentur, 2018: Hinweise für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018), Kap. V Nr. 5 Fundamenttabelle, S. 6.

2.3 Unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Insbesondere auch um dem Vermeidungs- und Minderungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen, sind in allen Untersuchungen auch solche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, d. h. zu beschreiben und vollständig auch im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit zu bewerten, für die im Ergebnis keine Erheblichkeit prognostiziert wird. Dies betrifft auch Auswirkungen, für die etwa aufgrund geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorab eine Reduktion bis unter die für die jeweilige Prüfung maßgebliche Relevanzschwelle angenommen wurde. Auch vorhabenbedingte Auswirkungen, welche als grundsätzlich vergleichbar mit regelmäßig durchgeführten Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten der Bestandsleitung gewertet wurden, sind mit zu betrachten. Insofern ist auch die Abgrenzung des Untersuchungsraums derart vorzunehmen, dass sämtliche Wirkungen erfasst werden, vgl. insofern auch die Stellungnahme des Bundesamts für Naturschutz (BfN) vom 20.03.2020[2].

Ergänzend sind die neuen Portale im UW Stalldorf sowie die ggf. notwendigen Baumaßnahmen am Mastgestänge und -fundament der Verdrillungsmasten in Anlehnung an Tabelle 13 des Antrages nach § 19 NABEG (Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.6, S. 59 f.) in ihrer schutzgutbezogenen Darstellung der Wirkfaktoren und Umweltauswirkungen in den anzufertigen Unterlagen auf Basis geeigneter Daten differenziert mit zu betrachten.

Im Hinblick auf kumulative Wirkungen sind insbesondere entsprechend dem vom Landratsamts Hohenlohekreis in der Antragskonferenz gegebenen Hinweis die Instandhaltungsmaßnahme Seiltausch Bestand (vgl. Protokoll der Antragskonferenz vom 03.03.2020, TOP 3.8) sowie entsprechend dem Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380-/110-kV-Leitung Kupferzell - Rittershausen, LA 0348, und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106, zu beachten (vgl. Protokoll der Antragskonferenz vom 03.03.2020, TOP 3.2 und 4.1; vgl. Kap. 5 des Untersuchungsrahmens). Gegebenenfalls notwendige Anpassungen an den Umspannwerken sind ebenfalls dahingehend zu prüfen, ob sich kumulierende Umweltauswirkungen ergeben. Im Hinblick auf das Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben wird auf die Ausführungen von Uhl et al. (2019)[3] verwiesen.

Bei den Bauzeitenplanungen ist auf eine gegenseitig konfliktfreie Planung der Bauzeiten zu achten. Dies gilt insbesondere für Ausschlusszeiten, die sich aus den einzelnen Fachprüfungen ergeben und eine Realisierung des Gesamtvorhabens gefährden.

---

[2] Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz vom 20.03.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Kap. 2.2, S. 2 f.

[3] Uhl, R., Runge, H. & Lau, M., 2018: Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.

2.4 Datengrundlagen

Ergänzend zu den vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben zur Ermittlung von Datengrundlagen (wie u. a. Anlage 1.1 des Antrages nach § 19 NABEG,) sowie zur Durchführungen von Kartierungen (vgl. Anlage 1.5 inkl. Anhang des Antrages nach § 19 NABEG) sind die nachstehenden Festlegungen zu berücksichtigen:

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Insofern ist der Hinweis der Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2020[4] zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Daten zu erheben.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird zur Erfassung der faunistischen und floristischen Datengrundlagen und ihre Dokumentation beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)[5] sowie auf Südbeck et al. (2005)[6] verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Für das Vorhaben ist eine vollständige faunistische Planungsraumanalyse zu erstellen. Hierzu ist neben der Verwendung von Bestandsdaten auch eine Übersichtsbegehung zur Erfassung relevanter Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume sowie möglicher Austauschbeziehungen durchzuführen. Der Untersuchungsraum der faunistischen Planungsraumanalyse umfasst den gesamten Trassenverlauf der Zubeseilung – einschließlich z. B. Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), (temporäre) Zuwegungen, Tragmasten, für das Ziehen des Vorseils erforderliche Flächen und Schutzstreifenerweiterungen – und ist anhand der Reichweite der Wirkfaktoren zu bestimmen. Das Ergebnis der Planungsraumanalyse ist kartographisch darzustellen. Auf Basis der Übersichtsbegehung und Datenrecherche ist eine den Untersuchungsraum vollständig abdeckende Artenpotenzialabschätzung durchzuführen, um den notwendigen (ggf. gegenüber dem Kartierkonzept des Antrages zu ergänzenden) Kartierumfang zu bestimmen. Kartierungen sind für alle Arten durchzuführen, bei denen ohne genaue Kenntnisse zum örtlichen Vorkommen und zur Raumnutzung keine artenschutzrechtliche Einschätzung möglich ist. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch eine Erfassung von nicht geschützten Arten notwendig sein (vgl. insofern auch die Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz vom 20.03.2020)[7]. Neben den faunistischen Habitatstrukturen sind auch Biotoptypen überall dort zu erfassen

---

[4] Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Kap. 2.2.1, S. 3.

[5] Albrecht, K., Hör, T., Henning, F., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C., 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014, 306 S., Bremen: Fachverlag NW.

[6] Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 S., Radolfzell: Mugler Druck + Verlag GmbH.

[7] Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz vom 20.03.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Kap. 2.3, S. 4.

und darzustellen, wo Wirkungen (z. B. durch temporäre Flächeninanspruchnahmen im Umfeld von Tragmasten und durch das Befahren im Rahmen der Seilzugarbeiten) nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Die Kartierungen müssen auch dämmerungs- bzw. nachtaktive Arten in geeigneter Weise erfassen.

Ergänzend zu den Ausführungen im Kartierkonzept, (Anlage 1.5 des Antrages nach § 19 NABEG) ist der Untersuchungsraum entsprechend der unter Kapitel 2.3 genannten Gründe hinsichtlich der Ausführungen zur Auswirkungsprognose anzupassen. Bei der Bewertung der Störungsempfindlichkeit sind auch die von Bau-/Lagerflächen und Zuwegungen typischerweise ausgehenden Störungen zu berücksichtigen und die im Kartierkonzept vorgesehenen Untersuchungsräume, auch über die im Kartierkonzept vorgeschlagene Distanz von 200 m hinausgehend, bei Bedarf entsprechend anzupassen. Insofern sind der Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 20.03.2020[8] und die Zusage des Vorhabenträgers im Rahmen der Antragskonferenz hinsichtlich der Kartierung von Greifvögeln zu berücksichtigen (vgl. Protokoll der Antragskonferenz vom 03.03.2020, TOP 4.2).

In der Prüfung sind zudem die Mastbruten sowohl auf Abspannmasten als auch auf Tragmasten auf Basis geeigneter Daten zu berücksichtigen, vgl. insofern auch das Protokoll der Antragskonferenz vom 03.03.2020, TOP 3.2. Die Hinweise der Regierung von Unterfranken auf Brutgebiete der Wiesenweihe in den Gemarkungen Rittershausen, Sächsenheim und Sonderhofen sind ebenso wie der Hinweis auf beim Landesbund für Vogelschutz vorliegende Daten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Hinweise des BUND auf regelmäßig bebrütete Wanderfalkenkästen im Bereich des Mastes 12 (vgl. Protokoll der Antragskonferenz vom 03.03.2020, TOP 3.2) und des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg (LNV) in seiner Stellungnahme vom 20.02.2020[9] auf weitere Wanderfalkenkästen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Kartierkonzept und der einschlägigen Fachliteratur angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich wird, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

---

[8] ebd.: Kap. 2.3, S. 3.

[9] Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg, Arbeitskreis Main-Tauber, vom 19.02.2020.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten erhoben und abgefragt worden sind. Quellen, Expertengespräche, Kartierungen und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenerfassung und -recherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Zu schützende Daten (z. B. zu Horstpunkten sensibler Vogelarten) sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa im Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzrechtliche Prüfung) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten tierökologischen Daten im voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und der im vorliegenden Verfahren angestrebten Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Nutzungsänderungen, die das Artenspektrum beeinflussen, sind zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße räumlich konkret erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, Betroffenheiten eindeutig erkennen können. Hierzu können insbesondere abweichend von den in den Kapiteln 4.2.4, 4.3.4 und 4.4.3 des Antrages nach § 19 NABEG genannten Maßstäben, im Rahmen der Maßnahmenkonzepte bei Bedarf Detailkarten und Prinzipskizzen erforderlich werden.

2.5 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“[10] ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen. Dieser Bericht umfasst neben formalen Aspekten auch die Darlegung der Alternativen und Varianten, die bei der Planung durch den Vorhabenträger erwogen wurden, bzw. solche, die in diesem Untersuchungsrahmen festgelegt werden. Die Darlegung der Alternativen sollte eine Begründung der Auswahl sowie eine Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist somit darzulegen, ob unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange die Alternativen als Teil des Plans nach § 21 NABEG in Frage kämen.

---

[10] Bundesnetzagentur, 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG (Stand: April 2018).

3 Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Ergänzend zu den Ausführungen des Antrages (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1, S. 93) sollte der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) auch eine vorläufige Bewertung des Vorhabenträgers in Anlehnung an § 25 Abs. 1 UVPG enthalten, die die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, eine eigene Bewertung vorzunehmen.

Des Weiteren ist in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen in Kapitel 4.1.1 im UVP-Bericht darauf zu achten, dass die Bezeichnungen der Arbeitsschritte und dessen Ergebnisse den Begriffen des § 16 Abs. 1 UVPG möglichst entsprechen bzw. die verwendeten Begriffe erläutert werden. Sollten hierbei Begriffe synonym verwendet werden – etwa „Sachverhalte“ (Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.1, S. 94) und „Kriterien“ (Kap. 4.1.2 bis Kap. 4.1.9) oder „funktional-struktureller Wert“ in Bezug auf „Bewerteter Umweltzustand“, ist dieses aufzulösen und der methodische Vorgang eindeutig zu benennen.

Zur Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG ist zur Feststellung der Erheblichkeit ein nachvollziehbarer Bewertungsmaßstab zu entwickeln. Die hierzu notwendige schutzgutbezogene Einzelfallbetrachtung mit Bezug zu den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken sind auch aus den konkreten Wirkungen des Vorhabens (zu den neuen Portalen am UW Stalldorf siehe Kap. 2.3) und dessen Intensität (bspw. Umfang, Dauer etc.) abzuleiten (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 96 f. und Kap. 4.1.2.4 bis 4.1.9.4, S. 102 ff.). Die Feststellung der Erheblichkeit ist hierbei von der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen zu trennen, § 3 UVPG.

Falls die Erheblichkeitsschwelle nicht quantitativ darstellbar bzw. operationalisierbar ist, hat die Darstellung einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Weise zu erfolgen. Dabei ist jede potenziell erhebliche Umweltauswirkung in den UVP-Bericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich von kumulativen Wirkungsgefügen, Wechselwirkungen und im Bereich von Grenzfällen (Annäherung an die Erheblichkeitsschwelle) jeweils entsprechend kurz zu begründen (s. Kap. 2.3 des Untersuchungsrahmens). Die jeweils verwendeten fachlichen Standards und Bewertungsmaßstäbe bzw. -kriterien sind darzulegen und gutachterliche Einschätzungen plausibel zu begründen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 96 f.). Konkret ist darauf zu achten, ob und wie die Erheblichkeit bereits aus dem Wert eines Sachverhalts (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.1, S. 95) im Gegensatz zu der passenderen Formulierung in Kapitel 4.1.1.2 des Antrages nach § 19 NABEG (Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 97) ermittelt werden kann.

Vorsorglich wird konkretisierend zum Antrag nach § 19 NABEG (Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.3) darauf hingewiesen, dass das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nach Anlage 4 Nr. 4c) ff) des UVPG von der Betrachtung der Vorbelastung im Rahmen des bewerteten Umweltzustands zu trennen ist und nur in einem methodischen Schritt (Bewerteter Umweltzustand oder Auswirkungsprognose) im Rahmen des UVP-Berichts einfließen sollte.

Die bei der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 97) sind in ihrem räumlichen Bezug, ihrer Anwendbarkeit sowie ihrer Wirksamkeit konkretisierend zum Vorschlag UR (Kap. 4.1.2 bis 4.1.9, S. 99 ff.) darzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG) nicht bereits bei der Einwirkungsintensität zur Bewertung des Umweltzustands zu Anwendung kommen; die Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG ist hiervon unberührt.

Das dargelegte Kartenkonzept zur Bewertung des Umweltzustands (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.1, S. 96) ist auch auf die Auswirkungsprognose bzw. auf die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG sowie die vorläufige Bewertung des Vorhabenträgers gemäß § 25 Abs. 1 UVPG anzuwenden. Innerhalb der oben genannten Schritte hat die geografische Darstellung für jede Fläche bzw. die nicht in einem Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte/Kriterien einzeln zu erfolgen. Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, müssen darüber hinaus auch die nicht in einem Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte textlich und tabellarisch hinreichend konkret – bspw. unter Berücksichtigung von Schutzgebietsverordnungen – erläutert werden (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 97).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der wesentlichen Gründe für die getroffene Auswahl der Trasse nicht nur die Ergebnisse des Alternativenvergleichs in der UVP, also die Umweltbelange, sondern auch alle weiteren Belange einschließt (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.6, S. 98); siehe hierzu auch Kapitel 2.2 des Untersuchungsrahmens. Ebenso sind in dieser Darstellung einheitliche Bewertungsmaßstäbe und Kriterien (u. a. Lage, Größe, Querungslängen, Anzahl von Maststandorten) anzuwenden und darzulegen, um die Angaben zur Auswahl transparent zu dokumentieren.

Konkretisierend zum Antrag nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.6, S. 98 f.) wird darüber hinaus festgelegt, dass der Vorhabenträger die Bundesnetzagentur unverzüglich zu informieren hat, sollten Erkenntnisse vorliegen, die eine Änderung der vorgeschlagenen Trasse und / oder dessen Alternativen geboten erscheinen lassen.

Im UVP-Bericht sind geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, durch die sichergestellt werden kann, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird (§ 43i Abs. 1 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt vor allem für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen.

3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Wirkfaktor „Baubedingte Schallemissionen“ infolge der Zubeseilung hat in Übereinstimmung mit dem Antragsgegenstand zusätzlich die Aspekte des Baus von zwei neuen Portalen im UW Stalldorf und der ggf. notwendigen Umbaumaßnahmen für die Verdrillungsmasten zu umfassen.

3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die in Kapitel 4.3.3.1 des Antrages nach § 19 NABEG genannten Kriterien zur Erfassung der floristischen Daten, welche unter dem Überbegriff Biotoptypen zusammengefasst werden, dürfen sich nicht auf die Maßstäbe des Landes Baden-Württemberg beschränken. Für das Bundesland Bayern sind analog zur beschriebenen Vorgehensweise Daten und Maßstäbe für den in Bayern verlaufenden Leitungsabschnitt heranzuziehen. Für die Prognose der Umweltauswirkungen sind alle Wirkfaktoren vollständig zu erfassen. Es wird auf die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zum Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannungsleitung“ hingewiesen (vgl. Stellungnahme des BfN vom 20.03.2020[11]). Insbesondere sind neben den in Kapitel 4.1.3 des Antrages genannten Wirkfaktoren der Wirkfaktor 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität“ zu berücksichtigen sowie bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch den Bau von Portalen im UW Stalldorf und durch ggf. notwendige Umbaumaßnahmen für die Verdrillungsmasten einzubeziehen.

3.4 Schutzgut Fläche

Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme bei Maststandorten sollen neben den bestehenden Maststandorten auch die neu zu errichtenden sowie die zu verstärkenden Maststandorte berücksichtigt werden. Der anlagebedingte Wirkfaktor der Rauminanspruchnahme im Bereich der Schutzstreifen ist ebenfalls bei einer alternativen Trassenführung zu berücksichtigen.

Der Untersuchungsraum ist für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen für das Schutzgut sowohl bei der Zubeseilung als auch bei der alternativen Trassenführung erfasst werden.

Die Flächeninanspruchnahme ist hinsichtlich der folgenden Wirkungen zu unterscheiden (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.6, Tab. 13, S. 60):

---

[11] Stellungnahme des BfN für Naturschutz vom 20.03.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Kap. 2.2, S. 2.

Wirkung	Umweltauswirkung
Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten	Temporäre Inanspruchnahme von Fläche
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen	Nutzungseinschränkungen aufgrund der Leiterseile
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente	Versiegelung durch Mastfundamente

3.5 Schutzgut Boden

Im Gegensatz zu den kleinmaßstäbigen Bodenübersichtskarten (BÜK200) sollen in Konfliktbereichen Karten mit größerem Maßstab herangezogen werden (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.5.3). Ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers bestehen Konfliktbereiche auf jeden Fall, wenn kleinräumige Alternativen zu prüfen sind oder auf Grund einer Masterhöhung weitere bauliche Maßnahmen sowie Provisorien notwendig werden. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob ein Konfliktbereich beim Bau der Portale im UW Stalldorf vorliegt. Darüber hinaus bestehen Konfliktbereiche, wenn auf Grund baulicher Maßnahmen (vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 2.4, S. 37 ff., sowie Tab. 13, S. 59 ff., des Antrages nach § 19 NABEG) Flächen von Erfassungskriterien (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.5.2, S. 107 f.) in Anspruch genommen werden, die gegenüber diesen Wirkfaktoren empfindlich sind. Es ist vom Vorhabenträger darzulegen, auf welche dieser Flächen dies zutrifft und wo dementsprechend ein Konfliktbereich auftritt.

Bei den in den Konfliktbereichen angewandten Karten sind nach Möglichkeit weitere, dort enthaltene, Sachverhalte zur Untersuchung des Schutzgutes Boden zu nutzen, wie die Bewertung von Bodenfunktionen. Hierbei ist Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere Karten auf Basis größerer Maßstäbe herangezogen werden können.

Für die als in Frage kommend eingestuften Alternativen 1 und 2 ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Ebenfalls ist ein Bodenplan (Mindestmaßstab 1:5.000) für die Errichtung und Veränderung der Leitungen inkl. der Betrachtung von BE-Flächen, Baustellenzufahrten sowie einer Bauzeitenplanung zu erstellen. Auf das Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzausbau (2020)[12] der Bundesnetzagentur sowie auf die DIN 19639[13] wird hingewiesen.

[12] Bundesnetzagentur, 2019: „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“. Rahmenpapier (Stand: April 2020), 18 S.

[13] DIN 19639: 2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Beuth Verlag.

Zusätzlich zu den benannten Wirkungen in Kapitel 4.1.5 des Antrages nach § 19 NABEG (S. 107) sind auch bau- und anlagebedingte Wirkungen durch den Bau von Portalen im Umspannwerk Stalldorf und durch ggf. notwendige Umbaumaßnahmen für die Verdrillungsmasten in die Betrachtung einzubeziehen.

Auf die Regelungen des BBodSchG (insbesondere auf § 1), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 WHG wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, sofern das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird, die Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ (LUBW 2012) im Hinblick auf die Bewertung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Kompensation von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden zu berücksichtigen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.2, S 133).

Sofern sich im Zuge des weiteren Verfahren Fragen zum Untergrund ergeben sollten, werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2[14] bzw. DIN 4020[15] durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen (vgl. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19.02.2020[16]).

3.6 Schutzgut Wasser

Die Inhalte der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.7, S. 141 sowie s. Kap. 4.6 des Untersuchungsrahmens) sind bei der Erstellung des UVP-Berichts zu berücksichtigen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.6.3, S. 110).

Die Abhandlung des nationalen sowie europäischen Wasserrechts ist nach den von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfassten Entscheidungen und den nicht hiervon erfassten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen – wie z. B. zur Herstellung von Überfahrten oder Gewässerverlegungen – geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

---

[14] DIN EN 1997-2: 2010-10 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds). Beuth Verlag.

[15] DIN 4020: 2010-12 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2). Beuth Verlag.

[16] Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg vom 19.02.2020, Az. 4552 // 20-01052, S. 2.

Die Standorte der Masten sowie die Orte der geplanten BE-Flächen sind flurstückscharf in Karten darzustellen. Hieraus sollte hervorgehen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.6, S. 109 ff.), inwieweit dabei in Schutzbereiche – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen (baulicher Innenbereich: 5 m, baulicher Außenbereich: 10 m) – eingegriffen wird (vgl. Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 24.02.2020[17]).

Ergänzend zu den BE-Flächen und Zuwegungen bzw. Zufahrtswegen ist die Errichtung von Schutzgerüsten oder anderweitigen Provisorien zu betrachten (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 04.03.2020[18]).

An den Masten 63, 88 und 108 ist eine Verdrillung vorgesehen, in dessen Folge Stahl- und Fundamentsanierungen notwendig werden können. Maßnahmen an Fundamenten, bei denen Einflüsse auf das Grundwasser oder Oberflächenwasser zu erwarten sind, sind detailliert darzulegen (Tiefe der Eingriffe etc.). Gegebenenfalls sind entsprechende Baugrundgutachten zu erstellen (vgl. Kap. 3.5 des Untersuchungsrahmens) und wasserrechtliche Erlaubnisse für Wasserhaltungen zu beantragen (vgl. Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 24.02.2020[19]).

3.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft werden wie in Kapitel 4.1.7 des Antrages nach § 19 NABEG untersucht. Weitergehende Festlegungen sind derzeit nicht erforderlich.

3.8 Schutzgut Landschaft

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch für die zwei neuen Portale im UW Stalldorf sowie im Falle einer Masterhöhung anlagenbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft bestehen (Vorschlag UR, Kap. 4.1.8, S. 112).

Die Methodik zur Ermittlung des Parameters „Reichweite der visuellen Auswirkungen“ im Zuge der Bewertung ist ausführlich darzulegen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.8.4, S. 114).

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ergänzend sind Umgebungsschutzbereiche von Bodendenkmalen zu prüfen. Weiterhin gelten insbesondere für bekannte sowie vermutete Bodendenkmale die Bestimmungen des

---

[17] Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis (Umweltschutzamt / Sachgebiet Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz) vom 24.02.2020.

[18] Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 04.03.2020, Az. 3-3321-MSPallgem-3574/2020.

[19] Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis (Umweltschutzamt / Sachgebiet Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz) vom 24.02.2020.

Art. 1 Abs. 4 sowie des Art. 2 Abs. 1 BayDSchG sowie die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 DSchG (BW).

Die Zahl der betroffenen Bodendenkmale ist auf Basis der Genehmigungsplanung zu ermitteln und darzustellen.

Zusätzlich zu den benannten Wirkungen in Kapitel 4.1.9 des Antrages nach § 19 NABEG (S. 115) sind auch bau- und anlagebedingte Wirkungen durch den Bau von Portalen im UW Stalldorf und durch ggf. notwendige Umbaumaßnahmen für die Verdrillungsmasten in die Betrachtung einzubeziehen.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe des Planes nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu ist ein Austausch mit den Unteren Denkmalschutzbehörden angeraten.

3.10 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVPG (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind in einem separaten Kapitel darzustellen.

4 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Ergänzend zu den vom Vorhabenträger beabsichtigten floristischen und faunistischen Kartierungen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.4, S. 124 i. V. m. der Anlage 1.5 des Antrages nach § 19 NABEG) wird auf die Festsetzung zum Umfang und Erfordernis zur Erhebung von Datengrundlagen auf Kapitel 2.4 des Untersuchungsrahmens verwiesen.

Es sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landes- sowie Kreisfachbehörden abzufragen. Bei den zuständigen Fachbehörden für Naturschutz und Landespflege ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.4, S. 124).

Im Rahmen der Betrachtung der als maßgeblich festgesetzten Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-Richtlinie) sind bei der Beurteilung der Empfindlichkeit und Beeinträchtigung des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps seine charakteristischen Arten heranzuziehen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.2,

S. 118 und Kap. 4.2.3 ff, S. 118 ff.). Das methodische Vorgehen zur Ermittlung charakteristischer Arten von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist darzulegen. Zur Bestimmung der charakteristischen Arten sind die Landesvorschriften, Hinweispapiere und Handbücher der Landesfachbehörden – sofern diese vorliegen – sowie ergänzend das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)[20] zu berücksichtigen. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)[21] entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Programmen sowie Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.3.2 sowie Kap. 4.2.3.3, S. 121 f.).

Ist keine Trassenvariante gegeben, in der eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 34 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist eine Abweichungsprüfung durchzuführen. Diese Abweichungsprüfung muss die Bundesnetzagentur als für die Abweichungsentscheidung zuständige Behörde in die Lage versetzen, eine Entscheidung zu treffen. Es sind daher begründete Aussagen zu allen erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.3.4, S. 122 f.) zu treffen. Das Vorliegen von „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ist jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall darzulegen. Aus der Begründung muss dabei hervorgehen, weshalb die mit dem Netzausbau verbundenen Gemeinwohlbelange in vergleichender Gewichtung als überwiegend gegenüber den konkret betroffenen Belangen des Gebietsschutzes anzusehen sind.

Aus der Prüfung muss eindeutig hervorgehen, welche Art bzw. welcher Lebensraumtyp in welcher Weise von welchem Trassenverlauf beeinträchtigt wird (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.2, S. 118, und Kap. 4.2.3.1, S. 119 f.).

Bei der Prüfung sind die Hinweise der Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2020[22], insbesondere in Bezug auf die Wiesenweihe als maßgeblichen Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“, zu berücksichtigen.

---

[20] Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D., 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], 560 S.

[21] Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & Klußmann, M., 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 65. S.

[22] Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Kap. 1, S. 1, und Kap. 2.2.2.6, S. 6 f.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Ergänzend zu den folgenden Ausführungen wird auf die Festsetzungen in den Kapiteln 2.3 und 2.4 des Untersuchungsrahmens verwiesen.

Zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung ist i. V. m. den Ausführungen im Antrag eine Prüfliste für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und für europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) zu erarbeiten, welche die folgenden Punkte enthält:

- Wissenschaftlicher und deutscher Name,
- Abschichtungskriterien (bspw. Art ausgestorben; Verbreitungsgebiet / Habitatpotenzial außerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraums auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse; Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen),
- ortsbezogene Angaben zu gesichertem oder potenziellem Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (Nachweis, potenzielles Vorkommen, Vorkommen ausgeschlossen),
- naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (wie Rote Liste, Erhaltungszustand, Trendangaben und aktuelle Bestandssituation),
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Lebensraum; Status zu Brutvorkommen bzw. jahreszeitlichem Vorkommen; Neststandort; Fluchtdistanz) sowie
- gutachterliche Einschätzung zur vertieften Prüfung mit Angabe der entsprechenden Quelle.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren einschließlich der Wirkfaktoren, die bislang im Antrag nicht benannt wurden (vgl. Kap. 2.3 des Untersuchungsrahmens), bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und ihres Umfangs zu konkretisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auch darzulegen, wie im Einzelfall auftretende betriebsbedingte Beeinträchtigungen, etwa durch Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, vermieden werden können.

Bei der Beurteilung des Verbotstatbestandes der Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, hier hinsichtlich des Kollisionsrisikos freileitungssensibler Brut- und Rastvogelarten, sind die artspezifischen Aktionsräume bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Prüfung der Kollisionsrisiken zu beachten. Es wird auf die Ausführungen des BfN in seiner Stellungnahme vom 20.03.2020[23] hingewiesen. Insbesondere im Falle der kleinräumigen Alternativen ist von dem Erfordernis einer vollumfänglichen Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos auszugehen. Es sind demnach jedenfalls alle Wasservogel- und Limikolen-Brut- sowie

[23] Stellungnahme des BfN vom 20.03.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Kap. 2.1, S. 2 und Kap. 2.3, S. 3 f.

Rastgebiete, Brutkolonien und regelmäßige Schlafplatzansammlungen zu ermitteln und zu untersuchen, so dass ihre Größe/ Bedeutung eingestuft werden kann. Sofern nicht bereits aktuelle Daten zu den relevanten Arten vorliegen, sind die Kartierungen auf die durch vorherige Habitatpotenzialanalyse als potenziell geeignet ermittelten Vorkommensbereiche freileitungssensibler Arten zu fokussieren.

In diesem Zusammenhang ist der auf der Antragskonferenz gegebene Hinweis des BUND (vgl. Protokoll der Antragskonferenz vom 03.03.2020, TOP 3.2), es handele sich bei Tauber, Jagst und Kocher um Leitlinien für den Vogelzug, auf Grundlage geeigneter Daten zu prüfen. Gegebenenfalls ist darzulegen, ob die bislang vorgenommene Einschätzung des konstellationsspezifischen Risikos, auch im Hinblick auf einen möglichen Aufflug von auf den Wasserflächen rastenden Vögeln, für die Avifauna infolgedessen anzupassen ist.

Darüber hinaus ist die Einschätzung der Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2020[24] im Hinblick auf die Verbreiterung des Kollisionshindernisses, insbesondere im Bereich von durch die Wiesenweihe genutzten Brutgebieten, zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)[25] und Bernotat et al. (2018: Anhang 7)[26] (vgl. Stellungnahme des BfN vom 20.03.2020[27]) hingewiesen. Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen ist anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. Runge et al. (2010)[28], nachvollziehbar darzulegen. Die Maßnahmen sind hinreichend konkret zu planen, zu beschreiben und räumlich zu verorten. Insbesondere CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu überprüfen und zu dokumentieren. Neben der Maßnahmenbeschreibung und den sich aus den Mustermaßnahmenblättern für den landschaftspflegerischen Begleitplan der Bundesnetzagentur (s. sogleich in Kap. 4.3 des Untersuchungsrahmens) ergebenden Anforderungen sind insbesondere Angaben zur Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahme und zur Erfolgswahrscheinlichkeit zu machen sowie die Anforderungen an die räumliche Nähe der Maß-

---

[24] Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Kap. 2.2.1, S. 3f.

[25] Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

[26] Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C., 2018: BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

[27] Stellungnahme des BfN vom 20.03.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Kap. 2.1, S. 2.

[28] Runge, H., Simon, M. & Widdig, T., 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.- Hannover, Marburg, 383 S.

nahme und an den Maßnahmenstandort zu berücksichtigen. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sein, so sind im Rahmen der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG die für die Erteilung einer Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen darzulegen (vgl. auch Vorschlag UR, Kap. 4.3.3.2, S. 127 f.). Insbesondere ist zu prüfen, ob unter dem Aspekt der „öffentlichen Sicherheit“ (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) bzw. unter dem Gesichtspunkt zwingender Gründe des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) vom Vorliegen eines Ausnahmegrundes ausgegangen werden kann. Insofern wird auf § 1 S. 3 NABEG wird verwiesen. Bei Bedarf sind notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) zu prüfen. Sofern die Erteilung einer Ausnahme erforderlich wird, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfungen konkret abzustimmen.

4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Es wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne aus dem Hinweispapier der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung[29] anzuwenden (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.2, S. 131 f.). Darüber hinaus wird festgelegt, dass zu den Maßnahmenplänen Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur anzufertigen sind (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.3, S. 133). Ergänzend zu den vom Vorhabenträger beabsichtigten floristischen und faunistischen Kartierungen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.3, S. 133 i. V. m. der Anlage 1.5 des Antrages nach § 19 NABEG) wird auf die Festsetzung zum Umfang und Erfordernis zur Erhebung von Datengrundlagen auf Kapitel 2.4 des Untersuchungsrahmens verwiesen.

Auf die Regelungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zum Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete wird hingewiesen.

Bei den jeweiligen Trägern sind Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen (vgl. u. a. Stellungnahme des

[29] Bundesnetzagentur, 2020: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne.

Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg vom 19.02.2020[30]). Die Kompensationsmaßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren und mit weiteren raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Sofern Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen von einem Ökokonto abgebucht werden sollten, sind diese im Maßnahmenplan und in Maßnahmenblättern darzustellen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius für Brutvögel anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten ist, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen (vgl. Kap. 4.2 des Untersuchungsrahmens: Festsetzung zur Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung).

Klarstellend wird festgelegt, dass für gesetzlich geschützte Biotope i. S. v. § 30 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotopen (u. a. § 33 NatSchG (BW), § 30a LWaldG (BW), Art. 23 BayNatSchG) und Schutzbestimmungen bestimmter Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlichen Vorgaben (u. a. § 31 Abs. 3 NatSchG, Art. 16 BayNatSchG), etwa im Wege einer tabellarischen Darstellung, darzulegen ist, welche Biotope in welchen Größenordnungen beeinträchtigt werden und welche Vermeidungs-, Verminderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden können.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Im Rahmen der Betrachtung und der Bewertung der vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete i. S. v. Nr. 3.1 der AVV Baulärm sollte bei absehbar lärmintensiven Arbeiten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose untersucht werden. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach der AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen i. S. der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.5, S. 133 f.).

---

[30] Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg, Arbeitskreis Main-Tauber, vom 19.02.2020.

4.5 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Der im Antrag nach § 19 NABEG genannte Prüfgegenstand (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.6.2., S. 135 ff.) ist erforderlichenfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann bspw. repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer oder Gebiete betreffen, für die eine Ausnahme beantragt wird.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörpern vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Diese Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Ende des Bewirtschaftungszyklus 2016-2021). Es wird insbesondere auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17; Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18) verwiesen, aus denen hervorgeht, dass Messergebnisse zur Bewertung des Ist-Zustandes nicht veraltet sein dürfen. Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein.
Ferner wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den eigens durchgeführten Biotopkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.6.4, S. 138 i. V. m. der Anlage 1.5 des Antrages nach § 19 NABEG).

4.6 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter unterirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 WG (BW) bzw. Art. 21 BayWG oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG) vorliegen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.7, S. 141).

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der für die beantragten Erlaubnisse vorzulegenden Unterlagen abzustimmen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen, kartografische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und Beschreibung der hierfür ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
- maximale Entnahmemengen,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,

- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert werden können,
- Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
- Orte (kartografische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen sowie
- maximale Wiedereinleitungsmengen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch BE-Flächen – einschließlich Zuwegungen, Errichtungen von Schutzgerüsten und Provisorien – mit einzubeziehen sind (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.7, S. 141).

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Voraussetzungen ist darzulegen. Die Angaben sind auf Grundlage von Grundwasserflurabstandsangaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und des Landesamtes für Umwelt Bayern (LfU Bayern) abzuschätzen. Sofern Baugrunduntersuchungen erforderlichen werden, sind diese als Grundlagen heranzuziehen (vgl. Kap. 3.5 und Kap. 3.6 des Untersuchungsrahmens).

4.7 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen

Aufgrund der weggefallenen Ebene der Bundesfachplanung, ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen, ob das Vorhaben mit den räumlich betroffenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar ist. Dies hat in einem eigenständigen Kapitel der Unterlagen zu erfolgen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.9.1, S. 142).

Sollte eine Änderung / Verbreiterung des bisherigen Schutzstreifens der Bestandsleitung (vgl. Kap. 2.2.2 und Kap. 2.2.3 des Antrages nach § 19 NABEG) erforderlich werden oder es zu Versetzungen von Maststandorten der bisherigen Bestandsleitung / der Trasse kommen, ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass auch für diese Flächen zu prüfen ist, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besteht (Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24.02.2020[31] und Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 12.02.2020[32]).

Ergänzend zur Anlage 2.5 des Antrages nach § 19 NABEG ist im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG auch die Vereinbarkeit mit nachfolgenden Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (RP HNF)

---

[31] Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Referat 21 Raumordnung, vom 24.02.2020, Az. 24-4529 / Grafenrheinfeld-Rittershausen, S. 1 ff.

[32] Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 12.02.2020, Az. 6-3-2-1-2, S. 1 f.

zu prüfen (Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24.02.2020[33] und Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 12.02.2020[34]):

- Vorranggebiet Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (RP HNF, Nr. 2.4.3.1 Z),
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (RP HNF, Nr. 3.2.3.3 G),
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft (RP HNF, Nr. PS 3.2.5 Z).

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Klarstellend wird festgelegt, dass mit den Betreibern der gemäß Kapitel 4.9.1 des Antrages nach § 19 NABEG ermittelten Infrastrukturen (Flughäfen und Flugplätze, Militärische Anlagen, Verkehrswege, Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastrukturen Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie Übertragungs- und Verteilnetze Gas, Wasser, Elektrizität) auf Basis detaillierter Planungen etwaige erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abzustimmen sind.

Festgelegt wird zudem, dass die mit den Betreiber der Infrastrukturen abgestimmten Maßnahmen in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen sind.

Ergänzend zu den in Kapitel 4.9.1 des Antrages nach § 19 NABEG dargestellten sonstigen öffentlichen und privaten Belange, sind folgende Hinweise in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu prüfen und darzustellen:

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Außenbereich Netzbeeinflussung sind bzgl. des zwischen den Masten 40 – 54 der Bestandsleitung verlaufenden und betriebenen Kupferhauptkabels Gespräche hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen zu führen. Die geplanten erforderlichen Schutzmaßnahmen sind darzulegen (vgl. Protokoll der Antragskonferenz vom 03.03.2020, TOP 7).

Verkehrsinfrastruktur

Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierterer Planungen frühzeitig Gespräche mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.1, zu führen. Etwaige Sicherungsmaßnahmen sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen.

Energieversorgung

---

[33] Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Referat 21 Raumordnung, vom 24.02.2020, Az. 24-4529 / Grafenrheinfeld-Rittershausen, S. 3.

[34] Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 12.02.2020, Az. 6-3-2-1-2, S. 1 f.

Mit der Netze BW GmbH sind bezüglich der sich innerhalb der Leitungstrasse liegenden Leitungsanlagen

- 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 Mast Nr. 6 - UW Stalldorf – Gemeinde Riedenhaim,
- 110-kV-Leitung Elpersheim – Mergentheim, LA 0112 Mast Nr. 1 - 84 (LA 0348) – Gemeinden Weikersheim,
- 110-kV-Leitung Niederstetten – Pfitzingen, LA 0101 Mast Nr. 16 - 74 (LA 0348) – Gemeinden Niederstetten,
- 110-kV-Leitung Adolzhausen – Niederstetten, LA 0117 Mast Nr. 1 - 63 (LA 0348) – Gemeinden Niederstetten sowie
- verschiedene 110-kV-Stromkreise zwischen UW Kupferzell und Mast Nr. 123 auf LA 0348)

nebst Umspannanlagen Gespräche und Abstimmungen hinsichtlich der erforderlichen Änderungen an den Anlagen der Netze BW GmbH zu führen. Die erforderlichen Änderungen an den Anlagen der Netze BW GmbH sind in den Unterlagen darzulegen. Ebenfalls sind Gespräche und Abstimmungen mit der Netze BW GmbH über etwaige während der Bauausführung erforderliche temporäre (Ab-)Schaltungen, Schutzmaßnahmen und -vorkehrungen etc. zu führen und diese baubedingten temporären Maßnahmen in den Unterlagen darzulegen (vgl. Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 20.04.2020[35]).

Landwirtschaft

Ergänzend wird festgelegt, dass die Betroffenheit der Flächen nach Flurbilanz zur Beschreibung des Standortes für Kulturpflanzen einschließlich der agrarstrukturellen Parameter (weitgehend Vorrangfluren Stufe I/II) darzulegen ist. Die Flurbilanz ist auch unter den Grundlagen aufzuführen und als Karte in den Anhang auf zu nehmen. Zudem ist eine für potenzielle Schäden / Entschädigungsleistungen erforderliche Differenzierung in Ackerbau, Grünland / Sondernutzungen (Wein, Obst, Ökolandbau) in ha und Karte vorzunehmen (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24.02.2020[36]).

Gewerbliche Belange

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist prüfen, ob die geplanten Erweiterungen der ebm-papst GmbH & Co. KG im IGD-Schwerpunkt Mulfingen-Kernort (Nord) mit dem Vorhaben vereinbar sind. Ebenfalls ist im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen, ob die Verlegung der Bestandsstromkreise auf der Bestandstrasse zwischen Mast 39 und 42 im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens Vorhaben Nr. 20 (Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach), Maßnahme Grafenrheinfeld –

---

[35] Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 20.04.2020, Vorgangs-Nr. 2020.0096.

[36] Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung, vom 24.02.2020, Az. 24-4529 / Grafenrheinfeld-Rittershausen, S. 5 ff.

Kupferzell, Abschnitt 2 (Rittershausen – Kupferzell) aus rechtlichen Gründen möglich ist. Diese Erkenntnisse sind in den Unterlagen zu berücksichtigen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.